



Ordnung für den Ausbildungsgang

Kriseninterventionshelfer:in bzw. Notfallseelsorger:in mit Qualifizierung zur Mitarbeit in den Psychosozialen Akuthilfen

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09.09.2023.



Präambel

Im Rahmen des Ausbildungsgangs Kriseninterventionshelfer:in bzw. Notfallseelsorger:in mit Qualifizierung zur Mitarbeit in den Psychosozialen Akuthilfen werden Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Begleitung von Personen in akuten Krisensituationen oder nach traumatischen Ereignissen entwickelt bzw. erlernt. Kennzeichnend für die Ausbildung ist die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Einsatzalltag.

Für die Qualifizierungsmaßnahme bilden die Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe (PSAH) mit Stand vom 10. Oktober 2021 die Grundlage. Darüberhinausgehende, abweichende oder zusätzliche Rahmenbedingungen und Anforderungen sind in dieser Ordnung festgelegt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme stellt der Landesverband PSNV Sachsen e.V. ein Zertifikat aus. Das Zertifikat berechtigt dazu, die Bezeichnung „Kriseninterventionshelfer:in bzw. Notfallseelsorger:in mit Qualifizierung zur Mitarbeit in den Psychosozialen Akuthilfen“ zu führen. Dies ist Voraussetzung für die Mitarbeit in einem Team der Psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene des Landesverbandes PSNV Sachsen e.V.



Grundlegende Definitionen

Teams der Psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) im Sinne dieser Ordnung sind Organisationseinheiten der PSNV-B (Krisenintervention, Notfallseelsorge, Psychosoziale Akuthilfe) in den Landkreisen sowie kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen. Die Teams der PSNV-B werden durch eine Teamleitung vertreten.

Kursleitungen sind die durch den Landesverband PSNV Sachsen e.V. berufenen Personen, die an den Ausbildungsorten für die Planung, Organisation und Durchführung der theoretischen Ausbildung Verantwortung tragen. Sie werden von Teams der PSNV-B vorgeschlagen und müssen eine vollständige Qualifizierung und langjährige Einsatzerfahrungen in der PSNV-B haben. Eine Kursleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Für die Planung und Ausgestaltung der Ausbildung ist eine pädagogische Qualifikation erwünscht.

Fachreferent:innen sind Lehrpersonen mit spezifischen fachlichen Kenntnissen in für die PSNV-B wichtigen Teilbereichen (z.B. Psycholog:innen, Jurist:innen). Diese können von der Kursleitung der jeweiligen Ausbildungsorte beauftragt werden Fachvorträge zu halten. Fachreferent:innen müssen über spezifische fachliche Kenntnisse für den Teilbereich der PSNV-B verfügen, welches durch einen Berufs- oder Hochschulabschluss nachgewiesen wird. Es ist den Fachreferent:innen freigestellt, auf Erfüllungsgehilfen bei der Unterrichtung der Kursinhalte zurückzugreifen.

Dozent:innen sind Lehrpersonen mit spezifischen Wissen und Erfahrungen in der praktischen Arbeit der PSNV-B. Diese können von der Kursleitung der jeweiligen Ausbildungsorte beauftragt werden praxisbezogene Unterrichtseinheiten zu gestalten. Dozent:innen müssen eine vollständige Qualifizierung und langjährige Einsatzerfahrungen in der PSNV-B haben.

Ausbildungsverantwortliche Personen in den Teams der PSNV-B sind die durch das Team der PSNV-B berufenen Personen, die für die Planung, Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung Verantwortung tragen.

Praxisanleitungen in den Teams der PSNV-B finden durch geeignete Personen statt, die in den Teams berufen werden. Sie haben die Aufgabe, die Hospitant:innen während der praktischen Hospitationseinsätzen angemessen zu begleiten.



Ausbildungsumfang und Struktur

Die theoretische Ausbildung umfasst die geforderte Anzahl und Ausgestaltung der Unterrichtseinheiten nach den Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe (PSAH) mit Stand vom 10. Oktober 2021. Digitale Lernangebote können Präsenzveranstaltungen unterstützen. Ebenso können einzelne theoretische Ausbildungsteile im Selbststudium erarbeitet werden. Darüber hinaus können Ausbildungsteile zu teamspezifischen Strukturen und regionalen Abläufen (z.B. Alarmierungswege, Möglichkeiten der Psychohygiene, Arbeitsschutz) an die jeweiligen ausbildungsverantwortlichen Personen in den Teams der PSNV-B delegiert werden. Versäumte Unterrichtseinheiten können in Abstimmung und in Verantwortung der Kursleitungen in geeigneter Weise nachgearbeitet werden. In diesem Fall behält sich die Kursleitung vor, die eigenständige Nachholung der verpassten Inhalte mittels Vortrags oder Einzelgesprächs abzufragen. Grundsätzlich besteht Anwesenheitspflicht zu allen Ausbildungsteilen.

Lehrmaterialien, die den Teilnehmenden im Rahmen der Ausbildung in Form digitaler oder als Printmedien zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung des Herausgebers weder vervielfältigt noch veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwendet werden, sofern dies nicht dem Selbststudium dient.

Die Durchführung der praktischen Ausbildung erfolgt in der Regel erst nach dem erfolgreichen Abschluss der theoretischen Ausbildung. Die praktische Ausbildung umfasst in jedem Fall die Teilnahme an mindestens 3 Hospitationseinsätzen gemeinsam mit einer Praxisanleitung in den Teams der PSNV-B.

Zusätzlich sollen Hospitationen im Rettungsdienst mit einem Umfang von 24 Zeitstunden, eine Hospitation bei einer Verstorbenenversorgung bei einem Bestatter sowie Hospitationen in Polizeirevieren und in der jeweiligen Integrierten Regionalleitstelle durchgeführt werden. Nicht durchgeführte Bestandteile der praktischen Ausbildung können durch geeignete Maßnahmen (z.B. zusätzliche thematische Vorträge) oder berufliche Erfahrung in Abstimmung und in Verantwortung der ausbildungsverantwortlichen Personen in den Teams der PSNV-B ersetzt werden.

Die Hospitationseinsätze sind mittels Einsatzprotokollen zu dokumentieren, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind. Sie sind Grundlage für die Nachbesprechungen und das Abschlussgespräch nach der Absolvierung des theoretischen und praktischen Ausbildungsteils.



Prozedere des Erwerbs der Qualifizierung

Interessenten an der Ausbildung und zukünftigen Mitwirkung in der PSNV-B melden sich bei dem zuständigen Team der PSNV-B an. Nach einem Kennenlerngespräch mit positiver Prognose erfolgt durch die Teamleitung des zuständigen Teams der PSNV-B die Anmeldung der Person an die Kursleitung des ausgewählten Ausbildungsstandortes. Für die Anmeldung ist das Formblatt zu verwenden.

Die Kursleitung informiert die auszubildenden Personen über Abläufe und Struktur der theoretischen Ausbildung. Die Kursleitung dokumentiert den Ausbildungsverlauf, erstellt eine Teilnahmebestätigung für die theoretische Ausbildung und gibt eine Einschätzung der persönlichen Eignung für die Mitarbeit in der PSNV-B. Darüber hinaus informiert die Kursleitung die ausbildungsverantwortliche Person in den Teams der PSNV-B über fehlende teamspezifische Inhalte, welche in Verantwortung der Teams der PSNV-B vermittelt werden müssen.

Nach Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt in Verantwortung der Teams der PSNV-B die praktische Ausbildung. Wenn die praktische Ausbildung nach Maßgabe dieser Ordnung absolviert ist, erfolgt mit der Teamleitung sowie der ausbildungsverantwortlichen Person im Team der PSNV-B ein Abschlussgespräch.

Hat die ausgebildete Person alle Bestandteile der Qualifizierung absolviert und wird als geeignet für die Arbeit in der PSNV-B eingeschätzt, beantragt die Teamleitung des Teams der PSNV-B beim Landesverband PSNV Sachsen e.V. das Zertifikat, welches dazu berechtigt die Bezeichnung „Kriseninterventionshelfer:in bzw. Notfallseelsorger:in mit Qualifizierung zur Mitarbeit in den Psychosozialen Akuthilfen“ zu führen.

Vertraulichkeit, Schweigepflicht und Datenschutz

Die Teilnehmenden verpflichten sich, alle direkt oder indirekt im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis genommenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Dies betrifft insbesondere alle Informationen, die den Teilnehmenden in Form von Einsatzbeispielen, Erfahrungen oder Hintergrundinformationen durch Kursleitung, Fachreferent:innen, Dozent:innen oder Teilnehmenden offenbart werden. Den Informationen zur Datenverarbeitung muss zugestimmt werden.



Kosten der Qualifizierung

Die Ausbildungskosten sind bis zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn vollständig auf das Konto des Landesverband PSNV Sachsen e.V. zu zahlen. Die Ausbildungskosten legt die Mitgliederversammlung des Landesverbandes PSNV Sachsen e.V. für das Folgejahr fest. Die Überweisungsdaten sowie die Ausbildungskosten werden den Teilnehmenden auf einem Vordruck übermittelt. Auf Wunsch stellt der Landesverband PSNV Sachsen e.V. eine Rechnung aus.

Über eine Rückzahlung des Ausbildungsbeitrages bei Nichtantritt oder Abbruch entscheidet der Vorstand des Landesverbandes auf Antrag des Auszubildenden. Dabei ist vom Vorstand der anmeldende Träger und die Kursleitung zu hören.

Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

Eine von dieser Ordnung abweichende Ausbildung kann vollständig oder teilweise durch den Landesverband PSNV Sachsen e.V. anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit gilt als gegeben, wenn die Grundsätze dieser Ordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind. Fehlende Bestandteile können in Abstimmung zwischen Landesverband PSNV Sachsen e.V., dem Team der PSNV-B sowie der Person welche die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung beantragt vereinbart und individuell nachgeholt werden.

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dresden, den 09.09.2023

Vorstand Landesverband PSNV Sachsen e.V.

Anlage:

Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe (PSAH) mit Stand vom 10. Oktober 2021